

Satzung der Pferdefreunde Wunstorf e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Pferdefreunde Wunstorf e. V.“. Dieser hat seinen Sitz in Wunstorf. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die artgerechte Haltung unter Berücksichtigung der natürlichen Bedürfnisse des Pferdes durch seine Mitglieder.
2. Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, die Jugendarbeit zu fördern und allen Interessierten ein breites Angebot an Aktivitäten und Veranstaltungen aus verschiedenen Bereichen des Breitensports zu bieten.
3. Weitere Aufgabe ist die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
4. Der Verein engagiert sich in Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
5. Der Verein fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Aus- und Weiterbildung von Menschen und Pferden in unterschiedlichen Disziplinen des Pferdesports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Eintritt

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse an den Aufgaben des Vereins hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende. Über den Ausschluss

entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Der Ausschluss ist möglich, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält oder mit einem Jahresbeitrag trotz einmaliger Mahnung im Rückstand ist.

4. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) 1. Vorsitzenden
 - 2) 2. Vorsitzenden
 - 3) Kassenwart
 - 4) neben dem Schriftführer bis zu drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Positionen des Vorstands im Sinne von § 26 BGB sind zwingend zu besetzen. Daneben kann die Mitgliederversammlung einen Schriftführer sowie bis zu drei weitere Mitglieder wählen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar in den Vorstand nach § 26 BGB sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als weitere Mitglieder können auch Mitglieder gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Scheiden Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB während ihrer Amtszeit aus, so ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Scheiden übrige Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, erfolgt eine Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes in Textform in jedem Geschäftsjahr, das vom 01.01. bis 31.12. läuft, statt. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat.
2. Anträge, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedürfen, müssen in schriftlicher Form bis zum Ende des vorherigen Geschäftsjahres beim Vorstand vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Höhe der Beiträge
 - die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer nach § 11
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Bei unter 16-jährigen Mitgliedern liegt das Stimmrecht bei deren gesetzlichem Vertreter.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 10 Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann von den Mitgliedern mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, so fällt etwaiges Vereinsvermögen nach Begleichung von Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung der Jugendarbeit oder des Tierschutzes.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die steuerfreien Einnahmen nach § 3 Abs. 26 a EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert. Der Vorstand erlässt hierzu unter Beachtung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften Hinweise zum Datenschutz für Mitglieder. Diese werden den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 14 Sprachregelung

Alle in der Satzung verwendeten männlichen Sprachformen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Er hat der Mitgliederversammlung darüber in der nächsten Sitzung zu berichten.
2. Die vorliegende Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am **24.06.2021** geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.